

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle, auch künftige Lieferungen und Leistungen, Angebote und Auftragsbestätigung von Willi Knaus Mühle – Landhandel, Inhaberin Roswitha Knaus (nachfolgend Knaus genannt). Mündliche Nebenabreden, etwaige Garantien, Vertragsergänzungen und / oder Änderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Knaus. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn Knaus hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2.

Sämtliche Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung, Lieferung bzw. Leistung oder Rechnungsstellung von Knaus zustande. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden. Maßgeblich für den Auftrag ist der Lieferschein bzw. Waagschein. Dieser gilt als Auftragsbestätigung. Die Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ab Werk bzw. ab Lager zuzüglich der am Tag der Lieferung jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Maßgeblich sind die am Tag der Lieferung jeweils gültigen Preise, sofern nicht im Vertrag Festpreise vereinbart sind. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart, sind Zahlungen in bar oder per Überweisung – ohne jeden Abzug –, innerhalb des Zahlungsziels zu leisten. Ist der Kunde mit der Zahlung nach Rechnungszugang und Ablauf des Zahlungsziels im Rückstand, tritt auch ohne Mahnung Verzug ein. Ab diesem Zeitpunkt ist Knaus berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu berechnen bzw. behält sich die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens vor.

Frachtführer oder sonstige Lieferanten von Knaus sind ohne schriftliche Vollmacht nicht geldempfangsberechtigt. Gutschriften über Schecks gelten stets vorbehaltlich ihrer vorbehaltlosen Gutschrift. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

4.

Liefertermine sind, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, ausschließlich unverbindlich. Höhere Gewalt jeder Art befreit Knaus für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Leistungserbringung. Dauern derartige Ereignisse länger als zwei Wochen, so ist Knaus wie auch der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nicht, es sei denn, es liegt eine schuldhaft Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vor.

5.

Soweit nicht anders vereinbart, geht das Gefahrenrisiko spätestens mit der Bereitstellung der Ware an den Frachtführer, Spediteur oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Käufer über. Dies gilt auch, wenn Knaus ein Transportmittel einsetzt. Die Auswahl des Versand- und Beförderungsweges sind Knaus überlassen. Die Auswahl ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu treffen, wobei Knaus und ihre Erfüllungsgehilfen für ungenügende Sorgfalt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften. Auf Verlangen wird die Ware zu Lasten des Kunden transportversichert.

6.

Berechnungsgrundlage sind die am Verladeort ermittelten Gewichte bzw. Mengen. Maßgebend für die Produktbeschaffenheit sind – sofern vorhanden – die Verkaufsspezifikationen von Knaus. Maßgebend für die Qualität sind die Feststellungen und Analyseverfahren der Lieferwerke entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Qualitätsabweichungen sind unerheblich, wenn die Verwendungsmöglichkeit der Ware nur unwesentlich beeinträchtigt ist.

7.

Der Kunde hat unverzüglich nach Eingang der Lieferung zu prüfen:

- Ob sie der bestellten Spezifikation entspricht, wobei bei loser Ware nur die Ergebnisse von rechtlich zulässigen Probennehmern vor Entladung anerkannt werden und
- ob äußerlich erkennbare (Transport-)Schäden vorliegen.

Etwaige Mängel sind Knaus vom Kunden innerhalb einer Frist von drei Werktagen (ohne Samstag) gerechnet ab Wareneingang oder bei verborgenen Mängeln ab Entdeckung schriftlich anzumelden. Unterlässt der Kunde diese Anzeige oder wird die Ware verbraucht, vermischt oder veräußert, gilt dies als vorbehaltlose Anerkennung. Im Übrigen findet § 377 HGB Anwendung. Bei berechtigtem und rechtzeitigem Sachmängelrügen ist Knaus berechtigt, dem Kunden zunächst eine Minderung des Kaufpreises anzubieten. Wenn der Kunde dies ablehnt, ist Knaus wahlweise berechtigt, entweder für die reklamierte Menge Ersatz zu liefern oder den Kaufpreis gegen Rücknahmen der Ware zu erstatten. Ist Knaus nicht zur Ersatzlieferung bereit oder in der Lage, so ist der Kunde ausschließlich berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

8.

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (insbesondere Folgeschäden) haftet Knaus – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Knaus auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

9.

Mängel-/Haftungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei Haftung wegen Vorsatzes, arglistigem Verschweigen eines Mangels, schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und Haftung für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10.

Knaus behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor (Eigentumsvorbehalt). Bei Verträgen mit Kaufleuten/Unternehmern gilt der Eigentumsvorbehalt auch, bis sämtliche, auch künftige unbedingte Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und Knaus erfüllt sind. Der Kunde ist zur Veräußerung der Vorbehaltsware im geordneten Geschäftsgang berechtigt. Im Falle der Veräußerung tritt der Kunde Knaus bereits jetzt alle Forderungen in Höhe der Forderung von Knaus ab. Knaus nimmt diese Abtretung an. Der Kunde ist zur Ver- oder Bearbeitung der Vorbehaltsware im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb berechtigt.

11.

Der Kunde bestellt Knaus zur Sicherung der Forderungen von Knaus aus dem Verkauf von Saatgut, Düngemittel, sowie Pflanzenschutzmittel bis zur folgenden Ernte ein Pfandrecht an den in der folgenden Ernte anfallenden Früchten aller zum Betrieb gehörenden Grundstücke. Die Übergabe der Früchte wird dadurch ersetzt, dass Knaus die Frucht dem Kunden zur Nutzung überlässt. Zur Sicherung der Forderung von Knaus gegen den Kunden aus dem Verkauf von Futtermitteln verpflichtet sich der Kunde Knaus das Eigentum an den entstehenden tierischen Produkten wie beispielsweise Milch oder Fleisch einzuräumen. Die Übergabe dieser tierischen Produkte wird dadurch ersetzt, dass Knaus dem Kunden die tierischen Erzeugnisse zur Nutzung überlässt. Der Kunde bleibt solange im Besitz des Sicherungsgutes, bis Knaus das Sicherungsgut zur Befriedigung seiner Forderung heraus verlangt. Die Sicherungsübereignung ist auflösend bedingt bis zum Erlöschen der dem Eigentumsvorbehalt zugrundeliegende Forderung; ist der Kunde Kaufmann / Unternehmer so ist die Übereignung auflösend bedingt bis zum Erlöschen sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung. Der Kunde ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der gelieferten Waren nicht befugt: ferner ist er verpflichtet, Knaus den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware und / oder das Sicherungsgut – etwa im Falle der Pfändung – unverzüglich mitzuteilen. Übersteigt der Wert sämtlicher für Knaus bestehender Sicherheiten die bestehenden Forderungen um mehr als 20 Prozent, so wird Knaus auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach dessen Wahl freigeben.

12.

Erfüllungsort für Zahlung ist der Geschäftssitz von Knaus. Ist der Kunde Kaufmann, so ist der Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht am Sitz von Knaus.

Ergänzend gelten die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel. Sollte einer der Bestimmungen unwirksam sein, so tritt an ihrer Stelle die Gesetzliche Regelung. Die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen bleibt von der Unwirksamkeit einzelner Klauseln unberührt.

13.

Information zum Datenschutz nach EU-DSGVO.

Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss, zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Information gem. Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier: [www.boniversum.de/EU-DSGVO](http://www.boniversum.de/EU-DSGVO)